

Hochschule für Technik Stuttgart

Zugangs-,
Zulassungs- und
Auswahlsatzung

Master
Vermessung

Stand: 24.10.2018

Satzung der Hochschule für Technik Stuttgart für das hochschuleigene Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlverfahren im Master- Studiengang Vermessung

Der Senat der Hochschule für Technik Stuttgart hat am 24.10.2018 aufgrund des dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 170), Artikel 1, Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), § 59 Abs. 1 und 2 sowie § 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 168) i. V. m. § 20 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung - HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig für das Zulassungsverfahren ist der Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Vermessung. Dieser überprüft die fachliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber und spricht die Empfehlung für die Zulassung oder für die Zulassung unter Auflagen aus. Über die Zulassung oder die Zulassung unter Auflagen entscheidet der Rektor bzw. die Rektorin der Hochschule für Technik Stuttgart.

§ 2 Zulassungszahlen

Die Zulassungszahlen werden in der Zulassungszahlenverordnung HAW festgesetzt.

§ 3 Bewerbungsfristen

Für Studienbeginn im Sommersemester muss der Zulassungsantrag bis 15. Januar des betreffenden Jahres bei der Hochschule für Technik Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für Studienbeginn im Wintersemester muss der Zulassungsantrag bis 15. Juli des betreffenden Jahres bei der Hochschule für Technik Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Eine Immatrikulation ist sowohl im Winter- wie auch im Sommersemester möglich, soweit Studienplätze vorhanden sind und für das vorangegangene Semester im Studienjahr kein Auswahlverfahren gemäß § 6 stattgefunden hat.

§ 4 Bewerbungsunterlagen

Bewerber müssen bis spätestens zum Ablauf der Bewerbungsfrist folgende Unterlagen einreichen:

vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular

- Urkunde über den im Erststudium erreichten akademischen Grad
- Abschlusszeugnis des Erststudiums mit vollständiger Auflistung aller Fächer des Studiums und deren Bewertung (bei Abschlüssen, die nicht in deutscher Sprache erworben wurden, zusätzlich eine beglaubigte deutsche Übersetzung)
- ggfs. Nachweise über berufliche Tätigkeiten nach dem Erststudium
- tabellarischer Lebenslauf auf einer Seite DIN A4
- Nachweis der deutschen Sprachkompetenz gem. § 5 Abs. 3

§ 5 Zugangsvoraussetzung

- 1) Zugangsvoraussetzung ist der überdurchschnittlich gute Abschluss eines Hochschulstudiums mit mindestens dreieinhalbjähriger Regelstudienzeit an einer deutschen Hochschule oder an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule im Profil Vermessung und Geoinformatik oder einem Studium mit wesentlichen Inhalten aus der Vermessung und Geoinformatik. Überdurchschnittlich gut bedeutet 2,5 oder besser (deutsches Benotungssystem) im Notendurchschnitt. Dabei kann der Notendurchschnitt des Erststudiums durch einschlägige Praxiszeiten nach dem Erststudium um 0,1 je 6 Monate Praxiszeit, maximal um 0,3 angehoben werden. Ausländische Durchschnittsnoten sind entsprechend umzurechnen. Für diese Umrechnung wird die modifizierte Bayerische Formel angewandt.
- 2) Die Zulassung kann auch erfolgen, wenn ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit 6 Semestern Regelstudienzeit bzw. 180 Creditpoints vorliegt. Dann müssen innerhalb eines Jahres zusätzliche relevante Studienleistungen im Umfang von 30 Creditpoints nachgewiesen oder während des Masterstudiums erworben werden. Die Auswahl geeigneter Module erfolgt in Absprache mit dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin
- 3) Sprachliche Studierfähigkeit Deutsch
Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die keine sog. „Bildungsinländer“ sind, müssen deutsche Sprachkenntnisse nachweisen, um eine Zulassung bzw. Immatrikulation zu erhalten. Als Sprachprüfung anerkannt wird ein Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH-2 oder DSH-3) oder ein vergleichbares Zeugnis einer anderen Sprachschule (z.B. Goethe-Institut) In Einzelfällen kann die sprachliche Studierfähigkeit in Deutsch eines Bewerbers / einer Bewerberin durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Studiengang im persönlichen Kontakt geprüft werden.

§ 6 Auswahlverfahren

Übersteigt die Zahl der die Zugangsvoraussetzung erfüllenden Bewerber die Zahl der Studienplätze, so erfolgt die Zulassung nach dem Rang, der sich aus der Durchschnittsnote des Erststudiums unter Berücksichtigung der Anhebungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 ergibt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung gilt erstmals im Vergabeverfahren für das Sommersemester 2019. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Zulassungssatzung vom 01.04.2012 außer Kraft.

Stuttgart, den 24.10.2018

Professor Rainer Franke
Rektor

Bekanntmachungsnachweis

Aushang am:

Abgenommen am:

In Kraft getreten am:

Beurkundung